



Tod und Erben

114 Rechtzeitig vorsorgen

Haben Sie sich schon einmal überlegt, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht? Möchten Sie sicherstellen, dass Ihr Ehegatte oder eine andere Person auch nach Ihrem Tod in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben kann? Wollen Sie unschöne und teure Erbstreitigkeiten vermeiden?

Für Auslandschweizer ist es besonders wichtig zu wissen, welche Behörden sich mit der Nachlass- bzw. Erbschaftsabwicklung befassen, welches Recht angewendet wird und vor allem auch, welcher Spielraum dabei besteht.

Welche Behörde befasst sich mit der Erbschaft?

Zuerst muss man wissen, wie und wo das Nachlassverfahren abgewickelt wird. Das Recht des Wohnsitzstaates sagt, welcher Staat dafür zuständig ist. Es kann sein, dass sich der Wohnsitzstaat gleich selbst um den gesamten Nachlass kümmert, dass er nur diejenigen Vermögenswerte, die sich in seinem eigenen Land befinden, ins Nachlassverfahren miteinbezieht, oder dass er die Nachlassabwicklung dem Heimatstaat des Verstorbenen ganz überlässt.

Um zu verhindern, dass sich keine Behörde um die Abwicklung des Nachlasses von Auslandschweizern kümmert, sind die schweizerischen Behörden am Heimatort des Verstorbenen zuständig, soweit sich ausländische Behörden damit nicht befassen.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat bei Behörden, Rechtsanwälten oder Notaren, wieweit sich Ihr Wohnsitzstaat im Todesfall um Ihren Nachlass (bewegliches und unbewegliches Vermögen im In- oder Ausland) kümmern würde.

Die schweizerischen Behörden sind auch zuständig, wenn Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag erklären, dass Ihr gesamter Nachlass oder auch nur diejenigen (beweglichen oder unbeweglichen) Vermögensteile, die sich in der Schweiz befinden, der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstehen sollen. Beispielsweise: «Meine schweizerischen Heimatbehörden sollen für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sein.» oder «Ich unterstelle meinen Nachlass dem schweizerischen Recht».

Es kommt jedoch häufig vor, dass sich der ausländische Wohnsitzstaat trotz einer solchen Erklärung als zuständig erachtet. In diesen Fällen kümmert sich dann sowohl die Schweiz (aufgrund des Testaments oder Erbvertrages) als auch der Wohnsitzstaat (aufgrund seines eigenen Rechts) um denselben Nachlass, das heisst, jeder Staat entscheidet selbst, erlässt Massnahmen und errichtet Urkunden, ohne die Handlungen des andern Staates zu berücksichtigen. Wählen Sie in solchen Fällen eine schweizerische Zuständigkeit für den gesamten Nachlass nur dann, wenn die Entscheidungen, die in der Schweiz ergehen, auch im Staat, wo sich die Vermögenswerte befinden, durchgesetzt werden können. Beansprucht ein Staat für diejenigen Grundstücke, die sich auf seinem Gebiet befinden, die alleinige (ausschliessliche) Zuständigkeit, so werden die schweizerischen Behörden auch dann nicht aktiv, wenn sie durch Testament oder Erbvertrag gewählt worden waren.

115

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, inwieweit die Wahl der schweizerischen Zuständigkeit zugelassen wird.

Ist eine Wahl der Zuständigkeit zulässig, so gibt es verschiedene Gründe, die für den einen oder andern Ort der Nachlassabwicklung sprechen, so zum Beispiel der Wohnort der Erben, der Lageort des Vermögens, Dauer und Kosten des Verfahrens oder die Vertrautheit der Erben mit dem entsprechenden Verfahrensablauf.

Welches Recht wird angewendet?

Grundsätzlich bestimmt wiederum das Recht des Wohnsitzstaates, welches Recht auf den Nachlass angewendet wird. Dies kann beispielsweise das eigene interne Recht des Wohnsitzstaates oder das Heimatrecht sein.

Auslandschweizer, die auch Staatsangehörige ihres Wohnsitzstaates sind, werden von diesem in der Regel einzig als seine und nicht als fremde Staatsangehörige behandelt. Damit unterstehen sie in der Regel dem Recht ihres Wohnsitzstaates.

Mit Griechenland, Iran und Italien besteht je ein Übereinkommen, wonach sich die Erbfolge bei Schweizern mit letztem Wohnsitz in einem dieser Länder nach schweizerischem Recht richtet. Nach dem schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrag findet das Recht des letzten Wohnsitzes auf bewegliches Vermögen Anwendung, auf unbewegliches Vermögen hingegen das Recht des Ortes, wo sich diese Immobilien befinden.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, welches Recht in Ihrem Fall angewendet würde.

In manchen Ländern erlaubt es die Rechtsordnung des Wohnsitzstaates, dass man sein Heimatrecht wählt. Dann können Sie Ihren Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag dem schweizerischen Recht unterstellen.

Wollen Sie verhindern, dass bei einer schweizerischen Zuständigkeit automatisch schweizerisches Recht angewendet wird, so können Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag ausdrücklich das Recht an Ihrem letzten Wohnsitz für anwendbar erklären.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, wieweit eine Rechtswahl zulässig ist.

116

Bevor Sie das Heimat- oder Wohnsitzrecht wählen, überlegen Sie sich, ob beispielsweise die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen entspricht, ob Ihre Anordnungen nach diesem Recht erlaubt sind, ob Erbrecht und Güterrecht miteinander koordiniert sind, wer die Schulden zu übernehmen hat usw.

Testamente und Erbverträge¹

Wie oben geschildert, können Sie in einem Testament oder Erbvertrag im Rahmen der Möglichkeiten festsetzen, welche Behörden sich um den Nachlass kümmern sollen und welches Recht dabei angewendet werden soll. In Verfügungen von Todes wegen können aber auch eine andere als die gesetzliche Erbfolge vorgesehen und Teilungsvorschriften erlassen werden.

¹ Der Oberbegriff von Testamenten und Erbverträgen heisst «Verfügungen von Todes wegen».

Um eine Verfügung von Todes wegen formgültig zu errichten, müssen gewisse Formerfordernisse erfüllt werden. Aus schweizerischer Sicht sind bei Verfügungen von Todes wegen die Voraussetzungen in dieser Hinsicht erfüllt, wenn sie dem innerstaatlichen Recht entsprechen:

- a) des Ortes, an dem der Erblasser sein Testament errichtet oder den Erbvertrag abgeschlossen hat, oder
 - b) eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser gehabt hat, oder
 - c) eines Ortes, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder
 - d) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.
- Um sicher zu gehen, dass Sie die Form der letztwilligen Verfügung auch nach Ihrem Wohnsitzrecht erfüllen, erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat nach dessen Anforderungen.

Das eigenhändige und das öffentliche Testament

In einem Testament kann der Erblasser Anordnungen über sein Vermögen im Todeszeitpunkt treffen. Im Gegensatz zum Erbvertrag kann er die Anordnungen im Testament wieder ändern.

Die zwei wichtigsten, nach schweizerischem Recht gültigen Testamentsformen sind das eigenhändige und das öffentliche Testament. Das eigenhändige Testament muss der Erblasser vom Anfang bis zum Ende handschriftlich erstellen, mit Einschluss von Jahr, Monat, Tag und Unterschrift. Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson (Notar) verfasst und in Gegenwart zweier Zeugen unterzeichnet. Ein Testament kann jederzeit unter Berücksichtigung der für das betreffende Testament vorgesehenen Form geändert werden.

117

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und mindestens einer anderen Person. In diesem Vertrag wird im Hinblick auf den Todeszeitpunkt des Erblassers vereinbart, dass die andere Partei einen Vermögensvorteil vom Erblasser erhält oder dass sie auf ihren Erbteil verzichtet.

Auf den Inhalt des Vertrages wird aus schweizerischer Sicht das Recht am Wohnsitz des Erblassers angewendet. Massgebend ist dabei der Wohnsitz bei Vertragsabschluss. Wenn der Erblasser jedoch seinen gesamten Nachlass seinem Heimatrecht unterstellt, so gilt dieses auch für den Erbvertrag.

Soll der Erbvertrag von der Form her nach schweizerischem Recht abgeschlossen werden,

so muss der Vertrag von einer Urkundsperson verfasst und im Beisein zweier Zeugen unterzeichnet werden.

Was passiert beim Tod?

Beim Tod senden in der Regel die örtlich zuständigen Behörden des Landes, in dem sich der letzte Wohnsitz befand, der Schweizer Vertretung eine Todesurkunde. Das Prozedere ist für einige Länder in internationalen Abkommen geregelt. Die Todesurkunde wird dann von der Vertretung an die Heimatgemeinde weitergeleitet.

In Ländern, in denen keine Gewähr besteht, dass die zuständigen Behörden die Todesurkunde der schweizerischen Vertretung senden, sind die Hinterbliebenen gehalten, sich selber darum zu kümmern und die Vertretung zu informieren.

Für die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen und für allfällige erbrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich die Behörden des Wohnsitzstaates zuständig. In folgenden zwei Fällen sind jedoch für den Nachlass von Schweizern mit letztem Wohnsitz im Ausland die Schweizer Behörden zuständig:

- a) soweit sich die ausländische Behörde mit dem Nachlass nicht befasst.
- b) wenn das in der Schweiz gelegene Vermögen oder der gesamte Nachlass durch Testament oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt wurde (siehe oben).

118

Beerdigung in der Schweiz

Wer dereinst in der Schweiz beerdigt werden will, muss die Transportkosten im Voraus sicherstellen (am einfachsten via ein Bankkonto in der Schweiz). Zu beachten ist, dass die Kosten ungleich weniger ins Gewicht fallen, wenn nur die Asche in die Schweiz zurückgebracht werden muss. Die zuständige Schweizer Vertretung kümmert sich um die administrativen Fragen der Leichenrückschaffung.

Was nun?

Wenn Sie sich genauer über das schweizerische Erbrecht informieren möchten, können Sie die zuständige Schweizer Vertretung bitten, Ihnen Fotokopien der entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und in allfälligen Staatsverträgen zuzustellen. Im Übrigen gibt es eine Vielzahl von anschaulich geschriebenen Publikationen über das schweizerische Erbrecht. Die Broschüren dazu sind bei verschiedenen schweizerischen Banken erhältlich.

Falls Sie einen Spezialisten (Rechtsanwalt, Notar) zu Rate ziehen möchten, können Ihnen die schweizerischen Vertretungen in der Regel entsprechende Adressen vermitteln.

Adressen:

Bundesamt für Justiz

Abteilung internationale Angelegenheiten

Taubenstrasse 16

3003 Bern

www.bj.admin.ch